

15.12.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzrahmengesetz - ArbSchRG)

Punkt 30 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 40

§ 40 ist wie folgt zu fassen:

§ 40

Überbetriebliche Dienste,
freiberuflich tätige Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

(1) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit, freiberuflich tätige Betriebsärzte oder freiberuflich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 31 oder 34 verpflichtet.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993 ...

(2) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 verpflichteten überbetrieblichen Dienst verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen,

a) wer als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit für ihn tätig ist,

b) bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,

2. den Nachweis dafür zu erbringen,

a) daß die von ihm beschäftigten Betriebsärzte den Anforderungen des § 32 oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 35 genügen,

b) daß den Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der überbetriebliche Dienst einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit

1. für die übernommene Zeit einsetzt,

2. nicht einsetzt, wenn sie den Anforderungen des § 32 oder des § 35 nicht genügen oder diesen die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Betriebsarzt oder einer nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen, bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,

2. den Nachweis dafür zu erbringen,

a) daß der Betriebsarzt den Anforderungen des § 32 oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 35 genügt,

- b) daß den Betriebsärzten oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit die Wahrnehmung von Aufgaben nach den §§ 31 oder 34 untersagen, wenn

1. sie die übernommene Zeit nicht erbringen kann oder
2. sie den Anforderungen des § 32 oder des § 35 nicht genügt oder die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Begründung:

Durch die Änderung erhält die Überwachungsbehörde gegenüber freiberuflich tätigen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit entsprechende Kontroll- und Anordnungsbefugnisse, wie sie gegenüber überbetrieblichen Diensten vorgesehen sind. Da sich viele Arbeitgeber für freiberuflich tätige Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit entscheiden und im Zuge der Betreuung von kleinen und mittleren Unternehmen der Anteil dieser Arbeitgeber zunimmt, besteht die Notwendigkeit, entsprechende Auskünfte zu verlangen und Anordnungen treffen zu können.